Richtlinien für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes für behinderte Menschen gemäß Magistratsbeschluß vom 30.05.1994

1. Allgemeines

- 1.1 Die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist ein wesentlicher Bestandteil für die Eingliederung behinderter Menschen.
- 1.2 Die Stadt Oberursel (Taunus) fördert die Eingliederung von Oberurseler Einwohnern durch Gewährung eines Fahrkostenzuschusses als freiwillige soziale Leistung im Rahmen der haushaltsrechtlich verfügbaren Mittel.

2. Zweck der Förderung

2.1 Der geförderte Fahrdienst soll Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und wird unter anderem für folgende Fahrten angeboten:

Besuch bei Verwandten und Bekannten

Besorgungen des täglichen Lebens (z.B. Behördengänge, Einkäufe) Freizeitgestaltung (z.B. Kino-, Konzert- oder Theaterbesuch)

2.2 Nicht gefördert werden:

Fahrten, für die andere Kostenträger (z.B. Krankenkassen, Rententräger) zuständig sind

Fahrten zu beruflichen oder schulischen Zwecken und zum regelmäßigen Besuch therapeutischer Einrichtungen

3. Personenkreis

- 3.1 Anspruch auf die Gewährung des Fahrkostenzuschusses haben Rollstuhlfahrer sowie behinderte Personen, die wegen der Art und Schwere der Behinderung auf Dauer den öffentlichen Personennahverkehr nicht benutzen können.
- 3.2 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Die Antragsteller müssen in Ihrer Mobilität dauerhaft eingeschränkt sein. Dies ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal "aG" oder durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten einzuholen.

Ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten im Rahmen der § 39ff Bundessozialhilfegesetz (BSHG) darf nicht bestehen. Dies ist durch Vorlage eines Ablehnungsbescheides nachzuweisen.

4. Förderung

- 4.1 Gefördert werden die Fahrten der nach Punkt 3 anspruchsberechtigen Behinderten in einem Spezialfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes/ des Malteser Hilfsdienstes oder in einem Fahrzeug eines Oberurseler Taxi-Unternehmens.
- 4.2 Anträge auf Förderung sind beim Sozialamt der Stadt Oberursel (Taunus) zu stellen.

Der nicht übertragbare Zuschuß zu den tatsächlich entstehenden Fahrtkosten beträgt monatlich bis zu 40,00 DM und wird in Form von Gutscheinen vom Sozialamt der Stadt Oberursel (Taunus) ausgegeben.

Die Gutscheine sind beim jeweiligen Beförderungsdienst abzugeben. Gleichzeitig ist durch Unterschrift der Tag der Nutzung, die Höhe der zu zahlenden Gesamtkosten, die gefahrenen Kilometer sowie der Zweck und das Ziel der Fahrt zu bestätigen.

Die Abrechnung der Gutscheine erfolgt zwischen den Beförderungsdiensten und dem Sozialamt der Stadt Oberursel (Taunus).

4.3 Zuschüsse sind bei Mißbrauch oder bei Verstößen gegen diese Richtlinien zurückzuzahlen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.07.94 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 15.06.1994

Thomas Schadow Bürgermeister